

Sommersemester 2022

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 2 (28.4.2022)

Im Kapitel § 1 der Vorlesung wurden grundlegende Begriffe des Rechtswesens erörtert. Es wurde dargestellt, dass „Recht“ und „Gesetz“ zwei sich überschneidende, aber nicht vollkommen kongruente Begriffe sind. Für die Praxis der Rechtsanwendung ist der Begriff des Gesetzes vorrangig und zentral. Bei der rechtlichen Überprüfung von Vorgängen fragt man nicht, ob etwas „rechts“, „rechtmäßig“ oder gar „gerecht“ ist, sondern ob es „gesetzmäßig“, „gesetzeskonform“ ist. Auf gültige Gesetze muss sich insbesondere die hoheitliche Tätigkeit des Staates zurückführen lassen. Dem einzelnen Bürger begegnet das Gesetz mit Verhaltensbefehlen (Verboten, Geboten), deren Missachtung (verbotswidriges Handeln, gebotswidriges Unterlassen) teilweise mit repressiven Ahndungsfolgen (Sanktionen) bewehrt ist.

Man unterscheidet Gesetze im formellen Sinn und Gesetze im materiellen Sinn. Der materielle Charakter des Gesetzes zeichnet sich durch Allgemeinheit und Abstraktheit der Gesetzessprache aus. Dadurch wird der Anwendungsbereich des Gesetzestextes festgelegt. Je allgemeiner und abstrakter der Gesetzestext ist, desto größer ist der Anwendungsbereich, desto größer ist die Zahl der Fälle, auf die das Gesetz anwendbar ist. Gesetze sind nicht auf die Regelung und Entscheidung nur eines einzelnen konkreten Falles, sondern auf die generelle Regelung einer Vielzahl verschiedener, aber merkmalsgleicher Fälle ausgelegt. Anhand des Gesetzestextes kann man schon gegenwärtig eine Vorstellung davon bekommen, auf welche zukünftigen Fälle dieses Gesetz anzuwenden sein wird. Denn der Gesetzestext beschreibt nicht konkrete Einzelfälle, sondern Gattungen von Fällen. Der Gattung angehörige Fälle sind zwar im Detail verschieden, stimmen aber in dem für die Gesetzesanwendung relevanten Merkmalen überein. Enthält der Gesetzestext z. B. den Gattungsbegriff „Mensch“, ist dieses Gesetz auf Herrn Meier und Frau Müller anwendbar, obwohl der Gesetzestext weder von „Herr Meier“ noch von „Frau Müller“ spricht. Sie gehören aber der Gattung Mensch an und unterfallen deshalb dem Gesetz.

Für die Anwendung des Gesetzes auf den konkreten Einzelfall ist nicht der Gesetzgeber, sondern sind Gesetzesanwender (z. B. Behörden, Gerichte) zuständig. Daher ist die sprachliche Fassung der Gesetze durch die Nennung bestimmter Merkmale geprägt, die ein Fall aufweisen muss, damit er von dem Gesetz erfasst wird. Während die Beschreibung des konkreten Falles Namen und weitere einzelfallbezogene Daten (Zeit, Ort) nennt (z. B. Handlung des Friedrich Müller aus Königs Wusterhausen am 2. November 2021), begnügt sich der Gesetzestext mit Gattungsbegriffen (z. B. Bürger mit Wohnsitz im Land Brandenburg). Der formelle Charakter des Gesetzes basiert auf dem Zustandekommen im verfassungsrechtlich reglementierten Gesetzgebungsverfahren (näheres dazu in Kapitel § 2). Es gibt gültige Normen, die den materiellen Charakter eines Gesetzes haben, nicht aber seinen formellen. Sie sind also allgemein und abstrakt, aber nicht von der gesetzgebenden Körperschaft (Legislative) im

Gesetzgebungsverfahren geschaffen worden. Sie heißen „Rechtsverordnungen“ und sie werden nicht vom Parlament (Bundestag, Landtag [in Berlin: Abgeordnetenhaus]) verabschiedet, sondern von einem Organ der Exekutive (Regierung, Ministerium) erlassen. Ähnliches gilt für Satzungen, die ebenfalls Gesetze im materiellen Sinn, nicht aber im formellen Sinn sind. Rechtsverordnungen haben im Schulwesen große praktische Bedeutung.

Wegen seiner Abstraktheit erreicht der gesetzliche Normbefehl den Normadressaten, also den Bürger, oft nicht unmittelbar (Gesetz >>> Bürger). Um das Gesetz auf einen konkreten Einzelfall anzuwenden, bedarf es gegebenenfalls einer Konkretisierung, die durch einzelfallbezogene Maßnahme der das Gesetz vollziehenden Behörde (Verwaltungsakt) bewirkt wird (Gesetz >>> Behördlicher Verwaltungsakt >>> Bürger). Die Behörde (Prüfung des Falles durch die Behörde am Maßstab des Gesetzes, gesetzesanwendende Maßnahme der Behörde, z. B. Erlass einer Untersagungsverfügung) ist also der Gesetz-Bürger-Beziehung zwischengeschaltet. Ein weiteres zwischengeschaltetes Element, das der Konkretisierung, also der Verbindung von abstraktem Gesetz und konkretem Einzelfall dient, ist die Rechtsverordnung (Gesetz >>> Rechtsverordnung >>> Bürger; oder : Gesetz >>> Rechtsverordnung >>> Behördlicher Verwaltungsakt >>> Bürger).

Das Brandenburgische Schulgesetz ist ein Gesetz sowohl im materiellen als auch im formellen Sinn. Dem Schüler gegenüber wird dieses Gesetz durch viele Einzelmaßnahmen der Schule (Schulleitung, Lehrkräfte) umgesetzt (Zeugnis, Disziplinarmaßnahme usw.). Rechtsverordnungen des zuständigen Ministeriums auf der Grundlage des Schulgesetzes sorgen für eine weitere Ausdifferenzierung und Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen des Schulwesens.

